§ 1. Wird mit Taback bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabackspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§ 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 3. Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Dritttheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§ 4. Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem § 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 5. Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogen. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen wer-

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden